

Statut der Schülervertretung der Heinrich-Heine-Schule

Auflage 2 - gültig ab dem 13.02.19 -

§1 Organe

Die Schülervertretung hat folgende Organe:

1. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher
2. das Schülersprecher-Team
3. die Klassensprecherkonferenz
4. die Vertreter der Schulkonferenz
5. das Mini-Schülersprecher-Team

§2 Aufgaben

Die gesetzlichen Aufgaben der Schülervertretung sind, die gemeinsamen Anliegen der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Lehrkräften, den Elternvertreterinnen und Elternvertretern und Schulaufsichtsbehörden wahrzunehmen, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und im Einzelfall eine Mitschülerin oder einen Mitschüler bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften zu unterstützen
(§ 79 Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 SchulG).

§3 Wahl der Klassensprecherin und des Klassensprechers

(1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahres aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin und einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Wahlen finden spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt.

(2) Die Wahl zur Klassensprecherin oder zum Klassensprecher findet unter der Leitung der Klassenlehrers oder stellvertretenden Klassenlehrers in Rahmen der KL-Stunde statt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.

§4 Aufgaben der Klassensprecherin und des Klassensprechers

(1) Die Klassensprecherin und der Klassensprecher vertritt die Anliegen ihrer oder seiner Mitschülerinnen oder Mitschüler vor den Lehrkräften der Klasse und in den Gremien der Schülervertretung.

(2) Die Klassensprecherin und der Klassensprecher sind verpflichtet, an den Sitzungen der Klassensprecherkonferenz teilzunehmen. Sie haben ihre Klasse über die Arbeit und die Beschlüsse der Klassensprecherkonferenz zu unterrichten.

(3) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter können Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen die Klasse oder den Jahrgang betreffenden Fragen an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und die sie unterrichtenden Lehrkräfte herantragen. Sie können die Schülersprecher, die Schulleiterin oder die Schulleitung oder die Verbindungslehrkraft anrufen.

(4) Von der Jahrgangsstufe 7 an nimmt die Klassensprecherin und der Klassensprecher an der Klassenkonferenz teil, soweit diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz oder bei Prüfungen tätig wird oder sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers trifft.

§5 Klassensprecherkonferenz

(1) Die Klassensprecherkonferenz ist das oberste Organ der Schülerververtretung der Schule.

(2) Die Klassensprecherkonferenz setzt sich aus den Klassensprecherinnen und Klassensprechern aller Klassen und dem Schülersprecher-Team zusammen.

(3) Der Verbindungslehrer hat das Recht an den Klassensprecherkonferenzen teilzunehmen.

(4) Das Schülersprecher-Team bildet den Vorsitz der Klassensprecherkonferenz.

(5) Die Klassensprecherkonferenz ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Klassensprecherkonferenz zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Die Vorsitzenden der Klassensprecherkonferenz sind verpflichtet, die Sitzungen der Klassensprecherkonferenz so zu legen, dass der Rahmen der Unterrichtsbefreiung nach § 84 Abs. 9 SchulG eingehalten wird.

§6 Aufgaben der Klassensprecherkonferenz

(1) Die Klassensprecherkonferenz entscheidet folgende Fragen der Schülerververtretung:

1. Die Beschlussfassung über

a) die Einführung und Änderung des Statuts

b) die Beratung der Anträge des Schülersprecher-Teams, die auf der Tagesordnung der Schulkonferenz stehen,

c) die Einladung von Gästen, Gastsprecherinnen und Gastsprechern oder Diskussionspartnerinnen und Diskussionspartnern zu ihren Sitzungen

2. die Wahl

a) der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz,

b) der Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler in den Fachkonferenzen,

c) der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers (und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters),

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§7 Das Schülersprecher-Team

(1) Das Schülersprecher-Team besteht aus sieben ständigen Mitgliedern. Diese sind gleichberechtigt und frei in ihrem Handeln.

(2) Der Frauenanteil innerhalb des Schülersprecher-Teams muss mindestens bei 2/7 liegen.

(3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Schülersprecher-Teams dauert zwei Jahre. Er/Sie bleibt bis zur Neubesetzung des Postens durch die Wahl (§8) im Amt.

(4) Die Mitglieder des Schülersprecher-Teams nehmen als Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler an der Schulkonferenz (§ 62 Abs. 8 SchulG) teil.

(5) Die Mitglieder des Schülersprecher-Teams nehmen als Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler an den Fachkonferenzen teil. (

6) Die Mitglieder des Schülersprecher-Teams sind verpflichtet, an den Sitzungen der Klassensprecherkonferenz teilzunehmen.

§8 Wahl der Mitglieder des Schülersprecher-Teams

(1) Die Mitglieder des Schülersprecher-Teams werden im Verfahren nach Absatz 2 bis zum 31.10. des neuen Schuljahres gewählt.

(2) Die Mitglieder des Schülersprecher-Teams werden von den Schülerinnen und Schülern der Schule gewählt. Alle Schülerinnen und Schüler und alle Schülervertreterinnen und Schülervertreter haben das gleiche Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Wahl wird von nicht zur Wahl stehenden Mitgliedern des Schülersprecher-Teams vorbereitet und geleitet. Gewählt ist das Kandidaten-Team, das die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

(3) Bei der Vorbereitung der Wahl sind folgende Dinge zu beachten:

a) Die Ankündigung der Wahl erfolgt durch das Schülersprecher-Team per E-Mail über I-Serv und auf der Klassensprecherkonferenz 1.

b) Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler der Schule, die mindestens die neunte Klasse und maximal die zwölfte Klasse besuchen und sich zu Teams entsprechend der Anzahl der offenen Plätze im Schülersprecher- Team formatieren.

c) Nach Ankündigung der Wahl haben die Kandidatenteams eine Woche Zeit, um ihre Kandidatur per E-Mail auf I-Serv bei der Schülervertretung einzureichen. Verspätete Kandidaturen werden nicht zugelassen und sind somit ungültig.

d) Zwischen dem Zeitpunkt des Anmeldeschlusses und der Wahl der neuen Mitglieder des Schülersprecher-Teams muss mindestens eine Woche liegen.

(4) Ein Mitglied des Schülersprecher-Teams kann durch das Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberchtigten abberufen werden, wenn dieser nachweislich (durch die Schulleitung bestätigt), Macht seines Amtes, an illegalen Aktivitäten beteiligt war.

§9 Veranstaltungen der Schülervertretung

(1) Veranstaltungen der Schülervertretung finden möglichst in der Schule statt. Von Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu

benachrichtigen. Veranstaltungen außerhalb der Schule dürfen nur stattfinden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter zustimmt und diese Veranstaltungen zu Schulveranstaltungen erklärt.

Anmerkung: Die Einhaltung dieser Regeln sichert den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, der anderenfalls nicht gewährleistet ist.

(2) Die Veranstaltungen der Schülervertretung sind für die Schülerinnen und Schüler der Schule zugänglich.

§10 Mitteilungen des Schülersprecher-Teams

(1) Das Schülersprecher-Team gibt seine Mitteilungen an seinem Mitteilungsbrett (Aula) und auf seiner Website (Schulwebsite) bekannt.

(2) Das Schülersprecher-Team unterrichtet in unregelmäßigen Abständen über ihre Arbeit in E- Mails über I-Serv.

§11 Finanzierung des Schülersprecher-Teams

(1) Das Schülersprecher-Team wählt aus seiner Mitte ein volljähriges Mitglied zum Kassenwart.

(2) Die Kassenwartin oder der Kassenwart nehmen nach Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Verbindung mit dem Schulträger auf, um die Kosten für den Bürobedarf der Schülervertretung zu begründen.

(3) Die Schülervertretung kann freiwillige Beiträge der Schülerinnen und Schüler entgegennehmen. Das Schülersprecher-Team darf Spenden nur annehmen, wenn diese nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem § 79 SchulG widersprechen.

(4) Die Geldmittel der Schülervertretung werden nur für Zwecke des Schülersprecher-Teams, der Schülervertretung und der Schülerschaft verwendet.

Anmerkung: Sollte es nicht möglich sein einen Kassenwart wie in (1) beschrieben zu bestimmen, darf das Schülersprecher-Team eine Kassenwartin oder einen Kassenwart aus der Schülerschaft für die Dauer eines Schuljahres benennen. Dieser ist mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen des Schülersprecher-Teams ins Amt zu wählen.

§12 Kassenführung des Schülersprecher-Teams

(1) Die Kassenwartin oder der Kassenwart verwaltet die Mittel des Schülersprecher-Teams nach den Beschlüssen der Klassensprecherkonferenz. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Sie oder er hat alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen und ist verpflichtet, darauf zu achten, dass für entsprechende Geschäfte eine Vollmacht des Schulträgers vorliegt (§ 80 Abs. 5 SchulG).

(2) Geldbeträge werden auf das Konto des Schülersprecher-Teams (Unterkonto des Schulfördervereins) eingezahlt.

(3) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer (Förderverein) überprüfen die Kassenführung der Kassenwartin oder des Kassenwarts.

§13 Verbindungslehrerin oder Verbindungslehrer

(1) Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer (die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter) wird von der Klassensprecherkonferenz zu Beginn des Schuljahres für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer nimmt an den Sitzungen der Klassensprecherkonferenz mit beratender Stimme teil. Sie oder er berät die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und die Schülervertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Anmerkung: Die Schülervertretungen sind nach § 85 Abs. 2 SchulG nicht verpflichtet, eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer zu wählen. Für die Wahl kann festgelegt werden, dass das Wahlverfahren entsprechend § 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 7 SchulG erfolgt.

§14 Das Mini-Schülersprecher-Team

(1) Das Mini-Schülersprecher-Team ist ein Sonderbereich der Schülervertretung. Es untersteht direkt dem Schülersprecher-Team und ist nicht nur primär darauf ausgelegt die Interessen der Unterstufe vor dem Schülersprecher-Team zu vertreten, sondern eher viel mehr ein Kommunikationszweig mit dem Schülersprecher-Team zu bilden. Engere Einbindung in die Organisationen von Projekten unserem Schulleben, sehr gute Kommunikation und enge engagierte Arbeit sind das Ziel.

(2) Das Mini-Schülersprecher-Team besteht aus 6 Mitgliedern.

(3) Das Recht Mitglied des Mini-Schülersprecher-Teams zu werden, hat grundsätzlich jeder, der Schülerin oder Schüler der Jahrgänge 6-8 ist. (weiteres in §15 Wahl zur Mitgliedschaft im Mini-Schülersprecher-Team)

(4) Jeder Jahrgang stellt ein Duo, bestehend aus jeweils einem Mädchen und einem Jungen. Somit ist der Frauenanteil immer gleich dem Männeranteil dieser Instanz (3/6)

(5) Die Amtszeit beträgt immer ein Schuljahr, somit so lange, wie ein Vertreter Schüler einer Klassenstufe ist.

(6) Die 6 Mitglieder haben grundsätzlich die Pflicht, die wöchentlichen Treffen, die sowohl dem Austausch von Anregungen, Informationen und Meinungen dienen, als auch der tieferen Einführung in die SV-Arbeit, die eine Plattform für Engagement dient wahrzunehmen.

(7) Die wöchentlichen Treffen werden von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Mini-Schülersprecher-Teams organisiert, geführt und geleitet, der Mitglied des Schülersprecher-Teams sein muss.

§15 Wahl zur Mitgliedschaft im Mini-Schülersprecher-Team

(1) Zur Wahl zum Mitglied des Mini-Schülersprecher-Teams ist folgendes zu beachten:

(a) Die Wahl des Mini-Schülersprecher-Teams erfolgt zum gleichen Zeitpunkt, wie die Wahl der Vorsitzenden der gesamten Schülervertretung (siehe §8 Wahl der Mitglieder des Schülersprecher-Teams).

- (b) Die Mitglieder werden jedes Jahr neu gewählt.
- (c) Es ist erlaubt, dass ein ehemaliges Mitglied, dass bereits im vergangenem Jahr das Amt als Vertreter des 6. Jahrgangs bekleidet hat, Vertreter des 7. Jahrgangs im folgendem Jahr wird. (Bespielsituation) Der Übergang kann von jedem Jahrgang erfolgen, vorausgesetzt, er/sie entspricht den Anforderungen gemäß §14 (3).
- (d) Eine Amtszeitbegrenzung existiert nicht.
- (e) Die Mitglieder dürfen bereits Mitglied der Schülerververtretung sein in Form als Klassensprecher oder Schulkonferenzdelegierte/r.
- (2) Alle Klassenlehrer eines Jahrgangs bilden einen Jahrgangsrat. Zunächst werden Vorschläge für Mitglieder von allen Jahrgangsräten der Jahrgänge 6 -8 vom Schülersprecher-Team im selben Zeitraum, wie der Bewerbungsfrist der Kandidaten für die Schulsprecher-Wahl, eingesammelt. Die Einreichfrist ist die gleiche, wie die der Bewerbungsfrist der Kandidaten für die SchülersprecherWahl. Alle drei Jahrgangsräte müssen jeweils Vorschläge abgeben die drei Mädchen und drei Jungen beinhalten, derer Meinung dafür geeignet wäre und Lust dazu hätte. Somit entstehen Vorschläge für Mitglieder von drei Mädchen und drei Jungen pro Jahrgang. (Hinterher muss es nicht zwangsläufig sein, dass ein späteres Jahrgangsvertreter-Duo für einen Jahrgang aus derselben Klasse kommt!)
- (3) Bei der Vorschlagswahl ist folgendes für die Klassenlehrkraft zu beachten:
- (a) Die Schülerin/Der Schüler, der vorgeschlagen wird, sollte bereits im Unterrichtsalltag gute Mitarbeit geleistet haben und sich für seine Klasse im positiven Sinne engagieren.
- (b) Sie/Er sollte interessiert sein am Schulleben und Engagement für die Schule. Sie/Er sollte gut davon Bescheid wissen, was ihre/seine Mitschülerinnen und Mitschüler interessiert und vernetzt unter den Schülern sein.
- (c) Ausdrücklich, sollen auch Schüler eine Chance bekommen, die bereit sind sich zu fordern und eine Plattform suchen bei der sie es können. SuS die sich „auffällig“ im Unterricht verhalten, möchten wir eine Chance geben sich zu entwickeln und ihnen Verantwortung übergeben.
- (d) Die Auswahl der Vorschläge sollen nicht unbedingt Klassensprecherämter sein.
- (4) Der Verbindungslehrer organisiert und initiiert die Wahl. Auch wertet er diese aus, allerdings zusammen mit dem Schülersprecher-Team
- §16 Aufgaben der / des Vorsitzenden des Mini-Schülersprecher-Team**
- (1) Die Aufgaben des Vorsitzenden des Mini-Schülersprecher-Teams sind: - Leitung der wöchentlichen Treffen mit den Jahrgangsvertretern 6-8 - Enge Kommunikation mit der Unterstufe und seinem Schülersprecher-Team - Gute Zusammenarbeit mit der Unterstufe leisten, ihre Ideen eine Stimme geben und diese Stimme zu verstärken an Aufmerksamkeit und Inhalt
- (2) Das Schülersprecher-Team ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§17 Vertreter der Schulkonferenz

(1) Die Schülervertretung stellt ein Drittel der Vertreter in der Schulkonferenz (12 Vertreter). Die Plätze, die nicht durch das Schülersprecher-Team belegt sind, werden in einer Klassensprecherkonferenz bis spätestens 31.10. des Schuljahres zur Wahl gestellt. Wählbar ist jeder Schülervertreter ab der achten Klasse.

(2) Die 5 Plätze der Vertreter in der Schulkonferenz sind folgendermaßen zu besetzen:

Klasse 8: 1 Vertreter

Klasse 9: 1 Vertreter

Klasse 10: 1 Vertreter

Oberstufe: 2 Vertreter

(3) Die Amtszeit eines Vertreters der Schulkonferenz dauert ein Jahr. Er/Sie bleibt bis zur Neubesetzung des Postens durch die in (1) beschriebene Wahl im Amt.

(4) Des weiteren werden 3 stellvertretende Vertreter der Schulkonferenz nach den selben Regeln wie in (1) beschrieben gewählt. Dabei darf jeder willige Kandidat auf einen der Plätze gewählt werden.

(5) Die Amtszeit eines stellvertretenden Vertreters der Schulkonferenz dauert ein Jahr. Er/Sie bleibt bis zur Neubesetzung des Postens durch die in (4) beschriebene Wahl im Amt.

Anmerkung: Sollten die Plätze nicht wie in (2) belegen zu sein, darf jeder willige Kandidat auf einen der Plätze gewählt werden.

§ 18 Aufgaben der Vertreter der Schulkonferenz

(1) Die Vertreter der Schulkonferenz nehmen als Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler an der Schulkonferenz (§ 62 Abs. 8 SchulG) teil und vertreten dort die Meinung der Schülerschaft nach den in der Klassensprecherkonferenz beschlossenen Beschlüssen.

(2) Die Vertreter der Schulkonferenz und die stellvertretenden Vertreter der Schulkonferenz sind verpflichtet, nach entsprechender Ladung per I-Serv, an den Sitzungen des Schülersprecher-Team zur Vorbereitung der Schulkonferenz teilzunehmen.

(3) Die Vertreter der Schulkonferenz und die stellvertretenden Vertreter der Schulkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen der Klassensprecherkonferenz teilzunehmen.

Anmerkung:

Sollte einer der Vertreter der Schulkonferenz seine Pflichten nicht wahrnehmen können, ist dieser verpflichtet das Schülersprecher-Team rechtzeitig schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Dieses informiert die stellvertretenden Vertreter der Schulkonferenz, die die Aufgaben in diesem Fall